

Bundestag verabschiedet zwei Steuergesetze

In seiner Sitzung am 04.12.2014 hat der Deutsche Bundestag zwei wichtige Steuergesetze beschlossen: Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung enthält die Verschärfungen bei der Selbstanzeige ab 2015. Hier gab es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens keinerlei Änderungen. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf i. d. F. der BT-Drucks. 18/3018 angenommen. Darüber hinaus hat der Bundestag das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) beschlossen. In der angenommenen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drucks. 18/3441) ist aber gegenüber dem Gesetzentwurf (vgl. STX 41/2014, 628) eine ganze Reihe von Änderungen enthalten:

Änderungen der AO

- Redaktionelle Änderung bei den Mitteilungen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche;
- Ausdehnung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Korrektur widerstreitender Anrechnungsverfügungen und Abrechnungsbescheide (§ 218 AO).

Änderungen des EStG

- Sicherstellung der Korrespondenz zwischen dem Sonderausgabenabzug für Leistungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und der Besteuerung; in § 10 Abs. 1a EStG wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugstatbestand für Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung aufgenommen;
- Erweiterung der Steuerbefreiung der geldwerten Vorteile aus einer privaten Mitbenutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten auf öffentliche Dienste leistende Personen;
- Verkürzung der Mindestdauer für eine Erstausbildung auf zwölf Monate statt der ursprünglich geplanten 18 Monate im Rahmen der Berufsausbildungskosten;
- Koppelung der Förderhöchstgrenze von 20.000 € bei der Basisversorgung im Alter an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung; für das Jahr 2015 ergibt sich ein Wert in Höhe von 22.172 € statt der im Gesetzentwurf geplanten 24.000 €;
- Änderung bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen ab 2015, u. a. Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag von 110 €; die ursprünglich geplante Erhöhung auf 150 € soll jedoch ausbleiben;
- Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung hinsichtlich der Abzugsbeträge bei der optionalen Einzelveranlagung von Ehegatten (§ 26a Abs. 2 EStG);
- Aufhebung des § 35b Satz 3 EStG;
- Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekanntgewordenen Steuerbefreiungstatbeständen.

Änderungen des UStG

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung zur Bestimmung des Leistungsorts im Drittlandsgebiet auf bestimmte Bankumsätze;
- Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Erdgas an Wiederverkäufer;
- Einführung einer betragsmäßigen Grenze für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie Straffung des Katalogs der unter diese Regelung fallenden Gegenstände. Vorgesehen ist eine Anwendung nur noch, wenn die Bemessungsgrundlage mindestens 5.000 € beträgt. Zudem wird die Anlage 4 überarbeitet. Selen, Draht, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse, Profile sowie Stangen (Stäbe) sind nicht mehr enthalten.

Änderungen des Zr1G

- Übergangsregelung zur Zerlegung der Lohnsteuer des Jahres 2015.

Praxis-Tipp:

Die Zustimmung des Bundesrats zu beiden Gesetzen ist für den 19.12.2014 vorgesehen. Während sie bei der Verschärfung der Selbstanzeige reine Formsache ist, bestehen beim Zollkodex-Anpassungsgesetz Zweifel, weil – auch über die Vorschläge zur Steuervereinfachung hinaus – vielfältige Änderungswünsche des Bundesrats (vgl. STX 46/2014, 707) keine Aufnahme in den Gesetzesbeschluss gefunden haben.

Tarifbegünstigung nach § 34 EStG auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften

1. „Außerordentliche“ Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG können u. a. vorliegen, wenn Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten aufgrund einer vorangegangenen rechtlichen Auseinandersetzung atypisch zusammengeballt zufließen.
2. Diese Voraussetzungen können auch bei Steuerpflichtigen gegeben sein, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen und diese durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.
3. Eine Anschlussrevision ist nur zulässig, wenn der Anschlussrevisionskläger durch das Urteil des FG beschwert ist. Legt der Kläger die Anschlussrevision ein, ist das Vorliegen der Beschwerde bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit eines Einkommensteuerbescheids nach der Differenz zwischen begehrt und festgesetzter Steuer zu beurteilen.

*BFH, Urt. v. 25.09.2014 – III R 5/12

Kurzfassung:

Streitig war, ob der von Kläger bezogene einmalige Ertrag aus Umsatzsteuererstattungen nebst Erstattungszinsen für die Jahre 1996 bis 2003 nach § 34 Abs. 1, Abs. 2 EStG tarifbegünstigt zu besteuern ist.

Der BFH hat dies bejaht. Der III. Senat teilt die Rechtsauffassung des X. Senats, wonach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG – sofern im Übrigen eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vorliegt – anwendbar ist, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfte aufgrund einer vorangegangenen rechtlichen Auseinandersetzung atypisch zusammengeballt bezieht.

Der BFH hält es in Fällen der vorliegenden Art für unerheblich, ob es sich um eine ausschließliche oder eine abgrenzbare Sondertätigkeit handelt, weil diejenigen Gesichtspunkte, die im Regelfall für eine einschränkende Auslegung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG sprechen (insbesondere Vermeidung von Gestaltungs- und Missbrauchsmöglichkeiten, fehlende Praktikabilität), bei der hier zu beurteilenden Fallkonstellation nicht zum Tragen kommen.

Den im Streitfall zu beurteilenden Umsatzsteuererstattungen lag gerade kein gewöhnliches Geschehen, sondern ein atypischer Vorgang zugrunde. Selbst wenn bei Gewerbetreibenden Steuererstattungen für mehrere Jahre – wie das Finanzamt ausführt – kein ungewöhnliches Ereignis sein sollten, handelte es sich hier nicht um eine gewöhnliche Steuererstattung, sondern um einen atypisch zusammengeballten („außerordentlichen“) Ertrag, der daraus resultierte, dass aufgrund der Europarechtswidrigkeit der entsprechenden Vorschrift des deutschen Umsatzsteuerrechts die Glücksspielumsätze des Klägers als umsatzsteuerfrei angesehen werden und dies nachträglich Auswirkungen auf die Höhe der Umsatzsteuer verfahrensrechtlich noch offener Veranlagungszeiträume hatte.

Eine solche Steuererstattung beruht nicht auf den – als üblich anzusehenden – unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde zu den sich typischerweise stellenden Einzelfragen, sondern auf einer grundlegenden umsatzsteuerrechtlichen Neubeurteilung der Glücksspielumsätze.

In eigener Sache:

Die Kanzlei ist vom 24.12.2014 bis einschließlich 06.01.2014 geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Januar 2015

- 12.01. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 12.01. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 12.01. Lohnsteuer für Quartalszahler
- 12.01. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

